## Regierungsrat



Sitzung vom: 28. Februar 2012

Beschluss Nr.: 378

# Interpellation "Sein Wille geschehe": Beantwortung.

## Der Regierungsrat beantwortet

die am 26. Januar 2012 von Kantonsrat Albert Sigrist und elf Mitunterzeichnenden eingereichte Interpellation "Sein Wille geschehe" wie folgt:

### Vorbemerkung

Nach Art. 77 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101) unterstehen die Gerichtsbehörden der Aufsicht des Obergerichts und der Oberaufsicht des Kantonsrats. Die Oberaufsicht des Kantonsrats wird gemäss Art. 30 Bst. a des Gesetzes über den Kantonsrat vom 21. April 2005 (Kantonsratsgesetz; GDB 312.1) von der Rechtspflegekommission ausge- übt. Dem Regierungsrat kommt aufgrund der Gewaltentrennung und der gesetzlichen Grundlagen *keine Kompetenz* zu, der Rechtspflegekommission oder dem Kantonsrat bezüglich der Oberaufsicht über die Gerichte Weisungen zu erteilen.

#### 1.

Hat sich der Regierungsrat mit den Vorhalten (Kritikpunkten) in diesem Buch auseinandergesetzt?

Ja, dem Regierungsrat sind die im Buch wiedergegebenen Vorhaltungen bekannt und er hat sich damit auseinandergesetzt. Bereits im August 2008 hat er den Wunsch von Hanspeter Durrer und Ida Britschgi, Wilen, aufgenommen und einen runden Tisch organisiert, an welchem die Anliegen von H. Durrer und I. Britschgi mit den Beteiligten (Vertretungen von Rechtspflegekommission und Gerichten) diskutiert werden konnten. Es sollte dabei die Gelegenheit wahrgenommen werden, allfällige Lehren aus der Angelegenheit zu ziehen und in die laufende Justizreform einfliessen zu lassen. Es wurden indes von keiner Seite gesetzliche Anpassungen gefordert. Auch im Rahmen der Behandlung der Schadenersatzforderung, welcher aus rechtlichen Gründen nicht stattgegeben werden konnte, fand im Regierungsrat eine Auseinandersetzung mit den Vorhaltungen statt. Mit der Veröffentlichung des Buches setzte sich der Regierungsrat erneut mit den Kritikpunkten auseinander. Er hat auch die diesbezügliche Berichterstattung verfolgt und zur Kenntnis genommen.

### 2.

Wie beurteilt der Regierungsrat die im Buch erwähnte Statistik, die aussagt, dass 35% der Gerichtsurteile der Vorinstanzen aus Obwalden vom Bundesgericht korrigiert werden?

Die Beurteilung der Tätigkeit der Obwaldner Gerichte aufgrund der an das Bundesgericht weitergezogenen Fälle in einem einzelnen Jahr (2007) ist nach Meinung des Regierungsrats wenig aussagekräftig. Vielmehr hat eine Bewertung im Rahmen einer Gesamtsicht zu erfolgen, die nebst der Anzahl der vom Bundesgericht ganz oder teilweise aufgehobenen Fälle auch die Anzahl der an das oberste Gericht weitergezogenen Fälle berücksichtigt. Denn je kleiner die An-

zahl der weitergezogenen Fälle ist, desto höher wirkt sich die Gutheissung einer Beschwerde prozentual aus. Würde beispielsweise in einem Jahr nur ein Fall weitergezogen und dann dieses Urteil vom Bundesgericht aufgehoben, so läge die Gutheissungsquote bei 100 Prozent.

In nachfolgender Darstellung werden die Zahlen der an das Bundesgericht weitergezogenen letztinstanzlichen kantonalen Urteile der Obwaldner Gerichte sowie die davon vom Bundesgericht gutgeheissenen Fälle aufgelistet. Zusätzlich wird aufgeführt, in welchem Umfang das Bundesgericht insgesamt die zu beurteilenden Fälle mit einer Gutheissung (inkl. Rückweisung) erledigt (Quelle: Geschäftsberichte des Bundesgerichts von 2007 bis 2010). Die Statistik beginnt mit dem Jahr 2007, als das neue Bundesgerichtsorganisationsgesetz in Kraft getreten ist, um eine Vergleichbarkeit der Zahlen des Bundesgerichts zu gewährleisten.

Jahr	Anzahl aller an das Bundesgericht weiterziehbaren Fälle der letzten kantonalen Instan- zen OW	Anzahl der an das Bundesgericht weitergezogenen Fälle OW (Prozentualer Anteil der Anzahl aller Fälle)	Anzahl der vom Bundesgericht ganz oder teilweise gutgeheissenen Fälle OW (inkl. Rückweisungen) (Prozentualer Anteil der Anzahl weitergezogener Fälle)	Prozentualer Anteil aller vom Bundes- gericht schweiz- weit gutgeheisse- nen Fälle (inkl. Rückweisung)
2007	204	22	9	
		(10,8%)	(40,9%)	14,7%
2008	170	19	4	
		(11,2%)	(21,1%)	16,5%
2009	155	11	1	
		(7,1%)	(9,1%)	15,4%
2010	160	14	1	
		(8,8%)	(7,1%)	16,1%
2011	173	11	2	Zahlen liegen noch
		(6,4%)	(18,2%)	nicht vor
Durch-	172,4	15,4	3,4	
schnitt		(8,9%)	(22,1%)	15,7%
			(ohne 2007:13,9%)	

Mit Blick auf die Statistik der letzten fünf Jahre lässt sich feststellen, dass durchschnittlich im Jahr 15,4 letztinstanzliche Obwaldner Entscheide, also 8,9 Prozent der Gesamtlast, an das Bundesgericht weitergezogen wurden. 3,4 Beschwerden wurden vom Bundesgericht im Durschnitt pro Jahr gutgeheissen. Auffallend ist das Jahr 2007 mit neun Gutheissungen bei 22 Weiterzügen. Abklärungen haben ergeben, dass damals insofern eine besondere Konstellation vorlag, als das Bundesgericht in zwei Fallkomplexen Beschwerden gewissermassen im Doppelpack gutgeheissen hat, was gleich zu vier Gutheissungen geführt hat.

Ohne Berücksichtigung des Jahres 2007 liegen die Obwaldner Gerichte mit einem Durchschnitt von 13,9 Prozent vom Bundesgericht gutgeheissener Fälle unter dem Schweizerischen Durchschnitt von 15,7 Prozent.

Signatur OWKR.26 Seite 2 | 4

Angesichts dieses Ergebnisses besteht nach Auffassung des Regierungsrats kein Grund zur Beunruhigung oder zu Zweifeln an der Qualität der Obwaldner Rechtsprechung. Dass das Bundesgericht gelegentlich zu anderen Ergebnissen gelangt als kantonale Instanzen, liegt im Übrigen im Wesen des Instanzenzuges.

#### 3.

Erkennt der Regierungsrat Handlungsbedarf für die Aufsichtsinstanz über die Gerichte des Kantons?

Wie bereits in der Vorbemerkung festgehalten, unterstehen die Gerichtsbehörden der Aufsicht des Obergerichts und der Oberaufsicht des Kantonsrats. Dem Regierungsrat ist es aber ein grosses Anliegen, dass die Bevölkerung Vertrauen in die Gerichtsinstanzen hat. Aufgrund der Vielzahl von Reaktionen würde der Regierungsrat es deshalb begrüssen, wenn unabhängig vom Fall Durrer/Britschgi eine Analyse der Gerichtsorganisation stattfinden würde, um das teilweise verloren gegangene Vertrauen wieder zurückzugewinnen. Allerdings kann der Regierungsrat von sich aus nicht tätig werden, ohne die Gewaltentrennung zu umgehen. Der Regierungsrat ist somit dafür nicht zuständig und muss es diesbezüglich dem Kantonsrat überlassen, ob er Handlungsbedarf sieht.

Im Rahmen der auf 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Justizreform wurde die Gerichtsorganisation umfassend geprüft, und die Gesetzgebung wurde weitgehend überarbeitet. Die derzeitige Kritik richtet sich nicht gegen die Gesetzgebung. Der Regierungsrat kann aber allenfalls im Rahmen der Evaluation der Justizreform, die gemäss Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996 (GDB 134.1), Art. 84a Abs. 3 drei Jahre nach Inkrafttreten zu erfolgen hat<sup>1</sup>, dem Kantonsrat Anpassungen vorschlagen.

Im Übrigen hat der Regierungsrat bereits vor Einreichung der vorliegenden Interpellation Massnahmen erwogen, deren Ergreifung in seiner Kompetenz liegt. So hat er eine erste Diskussion
über die Schaffung einer unabhängigen und neutralen Ombudsstelle geführt, welche auf
Wunsch von Privatpersonen bei Konfliktsituationen mit Behörden vermitteln soll. Sollte sich der
Regierungsrat für die Schaffung einer solchen Stelle aussprechen, wird er die Rechtspflegekommission vor dem definitiven Entscheid zu einer Stellungnahme einladen.

Signatur OWKR.26 Seite 3 | 4

Der Regierungsrat und das Obergericht beurteilen drei Jahre nach Inkrafttreten die Umsetzung der Justizreform in personeller und infrastruktureller Hinsicht und erstatten dem Kantonsrat gemeinsam Bericht über die Ergebnisse. Zeichnet sich ab, dass die vorhandene personelle und infrastrukturelle Situation die Umsetzung der Justizreform nicht gewährleistet, beantragen sie gleichzeitig die notwendigen Massnahmen.

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber

Versand: 7. März 2012

Signatur OWKR.26 Seite 4 | 4